



Themen der Woche Nr. 17/108

1. Rheinbrücken
2. Wasserverbrauch und anhaltende Dürre
3. BVerfG: Mietpreisbremse ist verfassungskonform
4. EU-Kommission: Standard-Eurobarometer-Umfrage Frühjahr 2019



1. Rheinbrücken

Antwort der Landesregierung
auf eine Große Anfrage der
Fraktion der AfD
- Drs. 17/9741 -

In der Regel alle drei Jahre werden Brücken einer **Bauwerksprüfung** unterzogen. Sie erhalten dann eine Zustandsnote, die nach einer **bundeseinheitlichen Richtlinie** ermittelt wird. Für Brücken in der Verantwortung des Bundes wurden Noten zwischen 1,9 – 3,0 (etwa für die Rheinbrücke Worms/ Nibelungenbrücke (B 47)) und 2,9 – 3,5 (etwa für die Rheinbrücke Schierstein (A 643)) vergeben.

Von einer schlechten Zustandsnote kann jedoch nicht automatisch auf Art und Umfang der Schäden oder auf die Standsicherheit von Brücken geschlossen werden, betont die Landesregierung. Denn auch kleine Schäden - wie beispielsweise an Brückengeländern - könnten zu einer schlechten Zustandsnote führen, ohne dass die Standsicherheit beeinträchtigt sei.

Bei der Festlegung und Ausführung von Sanierungsmaßnahmen ist nach Angaben der Landesregierung die **Erhaltung der Verkehrssicherheit**, der **Standsicherheit** und der **Dauerhaftigkeit** maßgebend. Bauteile wie Geländer, Lager oder Übergangskonstruktionen werden demnach erneuert, wenn ihre Lebensdauer abgelaufen ist. Dabei wird versucht, mehrere Schäden in einer Instandsetzungsmaßnahme zusammenzufassen, um die **Wirtschaftlichkeit** zu gewährleisten und die **baustellenbedingten Verkehrsbehinderungen** möglichst gering zu halten. Dies kann der Landesregierung zufolge dazu führen, dass die Brücke zwischenzeitlich eine schlechtere Zustandsnote erhält.

2. Wasserverbrauch und anhaltende Dürre

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/9651 -

Die mittlere jährliche Grundwasserneubildung ist in den vergangenen 15 Jahren gegenüber dem langjährigen Mittel um etwa 12 Prozent zurückgegangen, führt die Landesregierung in ihrer Antwort aus. Bei gleichbleibenden klimatischen Verhältnissen müsse auch für die kommenden Jahre mit einer defizitären jährlichen Grundwasserneubildungsrate gerechnet werden.

Wasserentnahmen zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen erfolgen z.B. in der Vorderpfalz aus dem Otterstädter Altrhein bzw.

dem Rhein, in anderen Landesteilen aber auch aus dem Grundwasser. In beiden Fällen hängt die Genehmigung beantragter Entnahmemengen von der **ermittelten Grundwasserneubildung** ab. In der Folge einer mehrjährigen unterdurchschnittlichen Grundwasserneubildung (defizitäre Trockenjahre) kann es zu einem regionalen Absinken der Grundwasserstände kommen, insbesondere falls die dort zugelassenen Entnahmemengen ausgeschöpft werden.

Die Landesregierung betont, dass grundsätzlich für Privathaushalte, Kommunen und Landwirtschaft ein **bewusster Umgang mit Wasser** im Vordergrund stehen sollte. Wo es möglich ist, sollte Regenwasser gesammelt und zur Gartenbewässerung oder in Teilbereichen des Haushalts (Grauwasser, Toilette) genutzt werden. Auch der Einbau **wassersparender Armaturen** und die **Nutzung wassersparender Geräte** sind sinnvoll. In der Landwirtschaft wird eine bedarfsgerechte Wasserversorgung der Kulturen angestrebt, sodass weder eine Unterversorgung noch eine Überversorgung (und damit eine Wasserverschwendung) stattfindet. Eine Optimierung des Wassereinsatzes sei zum einen über die **Steuerung von Bewässerung** möglich, aber auch durch den **Einsatz von wassersparender Bewässerungstechnik**.

3. BVerfG: Mietpreisbremse ist verfassungskonform

Beschluss vom 18. Juli 2019
(Az.: 1 BvL 1/18, 1 BvR 1595/18, 1 BvL 4/18)
Pressemitteilung vom 20.08.2019

Die Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch über die **Mietpreisbremse** sind **verfassungskonform**. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18. Juli 2019 entschieden. Die Regelungen verstoßen weder gegen die Eigentumsgarantie, noch gegen die Vertragsfreiheit oder den allgemeinen Gleichheitssatz.

Im Jahr 2015 führte der Bundesgesetzgeber die Mietpreisbremse ein. Seither dürfen die Landesregierungen in Gebieten mit einem **angespannten Wohnungsmarkt** festlegen, dass die Miete für Wohnungen die **ortsübliche Vergleichsmiete** um höchstens 10 Prozent übersteigen darf. Ausnahmen gelten für neu gebaute oder umfassend modernisierte Wohnungen. Auch wenn der vorherige Mieter eine Miete zahlte, die mehr als 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete lag, gilt die Mietpreisbremse nicht. Der Vermieter darf in diesem Fall Miete bis zu der vom Vormieter gezahlten Höhe verlangen. Der Bundesgesetzgeber hat entsprechende Regelungen durch das Mietrechtsnovellierungsgesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt (§§ 556d – 556g).

Die Bestimmungen stehen im Einklang mit der Verfassung, wie das Bundesverfassungsgericht nun entschied. Zwar greift die Mietpreisbremse, so die Karlsruher Richter, in das **Eigentumsrecht** der Vermieter ein. Der Eingriff liegt jedoch im **öffentlichen Interesse**. Denn er verhindert, dass wirtschaftlich weniger leistungsfähige Bevölkerungsgruppen aus stark nachgefragten Stadtteilen verdrängt werden. Zwar könne man mit dem gleichen Ziel auch den Wohnungsbau fördern oder in erweitertem Maße Wohngeld gewähren. Der Gesetzgeber habe sich jedoch für die Mietpreisbremse entscheiden dürfen. Ihm komme ein Spielraum bei der Wahl seiner Mittel zu. Diesen habe er nicht überschritten. Denn die anderen Maßnahmen würden, so das Gericht weiter, abgesehen von den höheren Kosten nicht sicher gleich gut wirken, vor allem nicht gleich schnell. Das Vertrauen der Vermieterinnen und Vermieter, mit der Wohnung höchstmögliche Mieteinkünfte zu erzielen, werde durch die Eigentumsgarantie nicht geschützt. Sie müssten zudem damit

rechnen, dass auf dem sozialpolitisch umstrittenen Gebiet des Mietrechts Gesetze häufig geändert werden. Dass in die ortsübliche Vergleichsmiete zunehmend regulierte Mieten einfließen, führt den Karlsruher Richtern zufolge nicht zum Verlust der Anbindung an die Marktmiete. Die Auswirkungen des Gesetzes träten zeitlich versetzt ein. Sie würden außerdem durch die im Gesetz geregelten Ausnahmen abgemildert, sowie dadurch, dass die Miethöhe höchstens für fünf Jahre begrenzt werden könne.

Die gesetzlichen Regelungen verstoßen, so das Gericht weiter, auch nicht gegen den **allgemeinen Gleichheitssatz**. Dass die Mietobergrenzen deutschlandweit unterschiedlich ausfallen, liege an den unterschiedlichen Verhältnissen auf dem Mietmarkt. Dadurch, dass das Gesetz an den örtlichen Mietmarkt anknüpfe, stelle es sicher, dass die Miete marktbezogen und damit wirtschaftlich bleibt.

Schließlich stehen die Regelungen der Entscheidung zufolge auch im Einklang mit der **Vertragsfreiheit**. Die Vertragsfreiheit gewährleistet, dass Vertragsparteien Leistung und Gegenleistung nach ihren Vorstellungen aushandeln können. Durch die Begrenzung der Miethöhe greife der Gesetzgeber zwar in diese Freiheit ein. Dieser Eingriff ist jedoch verhältnismäßig, wie das Bundesverfassungsgericht durch Verweis auf die Ausführungen zur Eigentumsfreiheit feststellt.

Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz hat im Jahre 2015 die Städte **Mainz, Trier und Landau in der Pfalz** als Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt ausgewiesen (Mietpreisbegrenzungsverordnung vom 28.09.2015). Weil die Verordnung entgegen der gesetzlichen Vorgaben keine Begründung enthielt, erklärte das Amtsgericht Mainz sie mit Urteil vom 26. Juli 2019 für unwirksam. Zwar veröffentlichte das Finanzministerium im Jahr 2018 nachträglich eine Begründung auf seiner Homepage. Aus Sicht des Amtsgerichts in seinem mittlerweile rechtskräftigen Urteil war dies jedoch zu spät. Die Landesregierung beabsichtigt nun, eine neue Verordnung zu erlassen. Darin soll zusätzlich zu den bisherigen drei Städten auch die Stadt **Speyer** aufgenommen werden (zur Begründung siehe den Entwurf für eine Mietpreisbegrenzungsverordnung, [Vorlage 17/5147](#)).

4. EU-Kommission: Standard-Eurobarometer- Umfrage Frühjahr 2019

[Pressemitteilung vom
5. August 2019](#)

Eine aktuelle Eurobarometer-Umfrage zeigt einen **deutlichen Anstieg der Zufriedenheit** der Bürgerinnen und Bürger mit der Europäischen Union. Laut einer Pressemitteilung der EU-Kommission ergab die Umfrage die besten Ergebnisse seit der Eurobarometer-Umfrage vom Juni 2014, die vor dem Amtsantritt der Juncker-Kommission durchgeführt wurde.

Der Umfrage zufolge ist das **Vertrauen in die EU** so groß wie seit 2014 nicht mehr. Es ist nach wie vor größer als das Vertrauen in nationale Regierungen oder Parlamente. Die Mehrheit der Europäer ist zuversichtlich, was die **Zukunft der EU** angeht. Am optimistischsten sind die Einwohner in Irland (85 Prozent), Dänemark (79 Prozent), Litauen (76 Prozent) und Polen (74 Prozent). Am anderen Ende der Skala befinden sich das Vereinigte Königreich (47 Prozent gegenüber 46 Prozent) und Frankreich (50 Prozent gegenüber 45 Prozent), wo die Zuversicht in die Zukunft weniger ausgeprägt ist, führt die EU-Kommission weiter aus.

55 Prozent der Europäerinnen und Europäer geben an, dass sie mit der Art, wie die **Demokratie in der EU** funktioniert, zufrieden sind. Das ist der höchste Stand seit Herbst 2004.

Die Unterstützung für die **Wirtschafts- und Währungsunion** und für den **Euro** erreicht ein neues Rekordhoch. Der **Zustand der nationalen Volkswirtschaften** wird mehrheitlich als positiv empfunden.

Trotz eines starken Rückgangs (minus 6 Prozentpunkte seit Herbst 2018) bereitet die **Zuwanderung auf EU-Ebene** den Europäern die meisten Sorgen (34 Prozent der Antworten). Der **Klimawandel**, der im Herbst 2018 noch an fünfter Stelle lag, ist nun nach einem starken Anstieg (plus 6 seit Herbst 2018) das zweitwichtigste Anliegen. Auf dieselbe Punktzahl kommen die **wirtschaftliche Lage**, der Zustand der **öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten** sowie der **Terrorismus** (jeweils 18 Prozent). Dahinter folgt die **Umwelt**, die 13 Prozent der Befragten als ihr Hauptanliegen bezeichnen (plus 4 Prozentpunkte).

Die Standard-Eurobarometer-Umfrage vom Frühjahr 2019 wurde zwischen dem 7. Juni und dem 1. Juli 2019 in allen EU-Mitgliedstaaten und in den Kandidatenländern in Form von persönlichen Befragungen durchgeführt. Zwischen dem 7. und dem 25. Juni 2019 wurden in den 28 EU-Mitgliedstaaten 27 464 Personen befragt.